

Vereinsatzung

**des Fördervereins Kreiskrankenhaus Weilburg - Hessenklinik – e.V.
in der Fassung vom 14. Mai 1997, geändert am 28.08.2001,
geändert am 30.06.2005, geändert am 12.10.2006, geändert am 12.06.2017
sowie Änderung vom 18.06.2019**

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein Kreiskrankenhaus Weilburg -Hessenklinik- e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister mit der Nummer VR 1744 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 35781 Weilburg an der Lahn.

§ 2

Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins sind:

1. Die Erhaltung und Förderung des Kreiskrankenhauses -Hessenklinik- Weilburg zur Wahrung und Sicherstellung einer bürgernahen Krankenversorgung des heimischen Gebietes, insbesondere aber den Erhalt des Weilburger Kreiskrankenhauses als voll funktionsfähiges Krankenhaus.
2. Die Unterstützung und Förderung des Kreiskrankenhauses -Hessenklinik- Weilburg durch Aufbringen von Spendengeldern, welche der Anschaffung von weiteren medizinisch-technischen Geräten und Einrichtungen dienen sollen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene interessierte Person werden, auch Vereine und Verbände sowie juristische Personen, die dem Zweck des Vereins dienen wollen. Die Mitglieder bezahlen einen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Vorstand

Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, bis zu 9 Beisitzern sowie ggf. dem Ehrenvorsitzenden.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Gesamt-Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal jährlich.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dieser Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für das laufende Vereinsgeschehen sowie für Entscheidungen über Ausgaben in Höhe von bis zu 4.000 €. Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens sechsmal jährlich.

Der Gesamt-Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder mindestens eines Stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Die Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der/Die erste und eine/r der beiden zweiten Vorsitzenden oder eine/r der beiden zweiten Vorsitzenden und weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind im Sinne des Vereinsrechts vertretungsberechtigt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen ehemaligen 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit wird der Ehrenvorsitzende zu einem Mitglied des Vorstandes.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb der ersten 10 Monate eines jeden Jahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 8

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden / einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 9

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlusstägern entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können dennoch gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vorliegt. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 10

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, welche die Kassenführung zu kontrollieren haben und der Versammlung den Prüfbericht erstatten. Wiederwahl beider Kassenprüfer gleichzeitig ist nicht möglich.

§ 12

Verwendung der Mittel

Zur Verwirklichung und zur Durchführung der Arbeitsvorhaben der Interessengemeinschaft werden die Beiträge und jede Art von Spenden, die sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden können, verwendet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an die Stadt Weilburg an der Lahn abzuführen. Diese hat es ausschließlich für Zwecke des Kreiskrankenhauses Weilburg - Hessenklinik - oder der sozialen Gesundheitspflege zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 18.06.2019 in Kraft.

Weilburg an der Lahn, den 18.06.2019